

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

110. Jahrgang

Nr. 6

27. September 2017

INHALT

Nr.		Seite
151	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017	546
152	Einfügung des Namens des heiligen Josef in die Hochgebete II bis IV	548
153	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017	548
154	Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.	550
155	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017	560
156	Siegelfreigaben	560
157	Gestellungsgelder 2017	563
158	Ökumenisches Gebet im Advent 2017	565
159	Zwischen dir und mir. Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2017/18	565
160	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018	566
161	Wertvoll aufgeklärt – Kooperationsvereinbarung der Diözese mit MFM Deutschland e. V.	566
162	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017	567
163	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	568 569

Die deutschen Bischöfe

151 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisterte Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Bensberg, den 9. März 2017 Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. November 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2017, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge gemäß den Angaben im Kollektetenplan weiterzuleiten.

Hinweise zur Diaspora-Aktion 2017

Die **bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion** findet vom 4. bis 6. November 2017 im Bistum Erfurt statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 5. November um 10 Uhr im St. Marien Dom in Erfurt ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden: Mitte September 2017 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Segen sein.“ Mitte Oktober 2017 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate) zugesandt. Die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag sollten gut sichtbar in den Gemeinden aufgehängt werden.

Samstag/Sonntag, 11./12. November 2017: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen; Verteilen der Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2017: Auslegen der restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Segen sein“, die alle Priester bereits Mitte September erhalten haben. Nochmaliger Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Samstag/Sonntag, 25./26. November 2017: Bekanntgabe des Kollektenergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-53 oder per Fax an 05251 2996-88.

Der Bischof von Speyer

152 Einfügung des Namens des heiligen Josef in die Hochgebete II bis IV

Mit dem Dekret Paternas vices vom 1. Mai 2013 hatte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Nennung des heiligen Josef auch in den Hochgebeten II, III und IV geregelt. Die damals beigegebenen deutschsprachigen Einfügungen korrespondierten allerdings nicht mit dem sonst üblichen liturgischen Sprachgebrauch. Nun hat die Kongregation auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz das Dekret Nomen Sancti Joseph veröffentlicht. Darin werden für die genannten Hochgebete neue Textfassungen genannt.

Da diese Ergänzungen sich explizit auf die Editio typica tertia des Missale Romanum beziehen, erlangen sie ihre allgemeine Gültigkeit erst im Kontext der Übersetzung des Missale Romanum 2002/2008. Unbeschadet der verbindlichen Einfügung mit der Herausgabe der Übersetzung des Missale Romanum können diese Textfassungen ab sofort im Bistum Speyer verwendet werden.

Hochgebet II: „.... in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen, ...“

Hochgebet III: „.... mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen, ...“

Hochgebet IV: „.... in Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit ihrem Bräutigam, dem heiligen Josef, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen, ...“

153 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Juni 2017

Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR Abbildung der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. Änderungen in Anhang E zur Anlage 32 zu den AVR

In Abschnitt II wird nach der Anmerkung hinter Entgeltgruppe P 16 des Buchstabens a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ der neue Buch-

stabe b) „Entgeltgruppen zu Anhang A“ mit den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingefügt:

„b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
 2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Köln, den 22. Juni 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 21. August 2017

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

154 Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V.

Die Satzung des Diözesancaritasverbandes ist zuletzt mit Beschlüssen der Vertreterversammlung vom 13.09.2013 und vom 16.09.2016 geändert worden. Die Satzung ist als Teil III der Caritasordnung für die Diözese Speyer in Kraft gesetzt. Sie wird nachstehend in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht.

Teil III: Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.**§ 1 Rechtliche Stellung**

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. ist die vom Bischof von Speyer anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Speyer. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Speyer (vgl. § 15).
- (2) Er ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Träger caritativer Einrichtungen.
- (3) Er ist dem Deutschen Caritasverband e.V. angegliedert.
- (4) Er wurde am 28.12.1920 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Speyer eingetragen.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Speyer.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege; die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung; die Förderung des Schutzes von Familien sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung der Arbeit der Caritas in der Diözese und Vertretung der gemeinsamen Anliegen ihrer Träger;
2. Beratung und Betreuung der Caritasträger und caritativen Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser, ambulante Krankenpflegestationen u. ä.;
3. Sicherstellung der sozialen Fachberatung in und außerhalb von Beratungsstellen;
4. Schaffung und Unterhaltung von notwendigen kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen, soweit hierfür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht;
5. Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen;
6. Durchführung von caritativen Aktionen in der Diözese im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Trägern, insbesondere bei Notständen;
7. Vermittlung von Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind alle Kirchengemeinden der Diözese sowie alle auf Ortsebene tätigen kirchlich-caritativen Vereinigungen, sofern es deren Satzung vorsieht.
 - (2) Weitere Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. können sein:
 - a) die in der Diözese im kirchlich-caritativen Dienst tätigen Ordensgemeinschaften, Kongregationen und Schwesterngemeinschaften;
 - b) die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.
- Sie haben ihre Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

Die im Bereich der Diözese tätigen kirchlich-caritativen Rechtsträger, Stiftungen, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Statuten selbstständig wahr. Sie arbeiten mit dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. zusammen und werden von ihm in fachlicher Hinsicht beraten und betreut. Ihre Anliegen werden bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen sowie bei anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege vertreten.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e. V. sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Caritasrat
 - c) der Diözesancaritasausschuss
 - d) die Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe, mit Ausnahme derjenigen des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Die Mitglieder des Caritasrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder von Vorstand und Caritasrat werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt bzw. gewählt und bleiben bis zu einer Neuer-

nennung bzw. Neuwahl im Amt. Mehrfache Ernennung und Wiederwahl sind möglich. Die Tätigkeit der Mitglieder des Caritasrates endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

- (4) Die Mitglieder der Organe haben bei allen Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.
- (5) Experten aus den verschiedenen Arbeitsbereichen, wie z.B. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale, Leiterinnen und Leiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen unabhängig von der Trägerschaft, sowie sonstige sachverständige Personen können beratend zu einzelnen Sitzungen aller Organe nach Abs. 1 hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand, Vertretung

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu drei Personen an, nämlich ein geistliches, ein kaufmännisches und ggf. ein weiteres Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sie werden vom Bischof von Speyer im Benehmen mit dem Caritasrat ernannt. In der Ernennung kann der Bischof von Speyer allen oder einzelnen Mitgliedern das Recht verleihen, die Bezeichnung „Caritasdirektor“ zu führen. Vorsitzender des Vorstandes ist jeweils das geistliche Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zum Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs gehören. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung des Verbandes und die Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes. Er hat die Beschlüsse der anderen Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen. Dabei hat er insbesondere:
 - a) Die Aufgaben nach § 3 aufzugreifen;
 - b) bis spätestens 31.12. jeden Jahres den Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan) für das nächste Jahr zu erstellen und dem Caritasrat zur Beschlussfassung vorzulegen;
 - c) bis spätestens 01.05. jeden Jahres die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr zu erstellen, dem Caritasrat zur Beratung vorzulegen und anschließend an die Vertreterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten.

- (3) Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder des Vorstandes regelt im Einzelnen eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat beschlossen wird.
- (4) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

§ 8 Caritasrat

- (1) Dem Caritasrat gehören an:
 - a) die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates;
 - b) ein Mitglied des Diözesansteuerrates;
 - c) bis zu sechs weitere in der Caritasarbeit, im Finanzwesen und im Recht erfahrene Personen.

Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates (lit. a) sowie das Mitglied des Diözesansteuerrates (lit. b) werden vom Bischof von Speyer ernannt; die Mitglieder des Caritasrates nach lit.c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.

- (2) Der Caritasrat hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu beraten. Er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Einzelnen wirkt er mit bei:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Caritas;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien und Ordnungen;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) zur Vorlage an und Genehmigung durch die Vertreterversammlung.

Des Weiteren ist er zuständig für:

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan);
- e) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen, Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften so-

wie mit Wirkung im Innenverhältnis Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben;

- h) Beschlussfassung über Gründung, Erwerb, eine wesentliche Erweiterung oder die Aufgabe von verbandseigenen Einrichtungen und Sozialen Diensten sowie die damit verbundenen Baumaßnahmen;
- i) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Mit Wirkung für das Innenverhältnis können in der Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 3) jeweils Beträge festgelegt werden, bis zu deren Höhe Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nach lit. g) vom Vorstand ohne Zustimmung des Caritasrates vorgenommen werden können.

- (3) Der Caritasrat tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden des Caritasrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Caritasrat – ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Caritasrates. Über die Sitzungen des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Caritasrates unterzeichnet wird.

§ 9 Diözesancaritasausschuss

- (1) Dem Diözesancaritasausschuss gehören an:
 - a) der Generalvikar der Diözese Speyer;
 - b) die Leiterinnen bzw. Leiter der Hauptabteilung Seelsorge, der Abteilung Gemeindeseelsorge und des Referats Gemeindecaritas im Bischöflichen Ordinariat;

- c) die Dekane der Diözese Speyer;
- d) die Mitglieder des Vorstandes und des Caritasrates;
- e) je eine Vertretung der in der Diözese tätigen Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes.

Die Leiterinnen und Leiter der Caritas-Zentren nehmen beratend an den Sitzungen des Diözesancaritasausschusses teil.

- (2) Dem Diözesancaritasausschuss obliegt es, die Aufgaben der Caritas in der Diözese durch Beratung zu fördern, notwendige Maßnahmen anzuregen und mitzuhelpfen, Schwierigkeiten zu beheben. Der Diözesancaritasausschuss soll sich insbesondere mit Fragen des Ausbaues von Hilfsmöglichkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Förderern befassen.

Ihm obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen der Caritasarbeit in der Diözese Speyer;
 - b) Anhörung und Mitberatung zur Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit in der Diözese Speyer und zu Fragen der Planung neuer Aufgaben;
 - c) Koordination der caritativen Aktivitäten in der Diözese;
 - d) Pastorale Begleitung der caritativen Arbeit und Sorge für die Herstellung der dazu notwendigen Verbindungen zu den verschiedenen pastoralen Ebenen.
- (3) Um die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllen zu können, hat der Ausschuss ein Recht auf umfassende Informationen über die Caritasarbeit, insbesondere die Unterrichtung über das Bauprogramm.
- (4) Der Diözesancaritasausschuss tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) In die Vertreterversammlung entsendet jedes Mitglied eine Vertretung. Die Mitglieder des Vorstandes, des Caritasrates und des Diöze-

sancaritasausschusses nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil. Vorsitzender der Vertreterversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

- (2) Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören:
 - a) die Beratung über Grundsatzaufgaben der Caritas;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) sowie die Entlastung von Vorstand und Caritasrat;
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 8 Abs. 1 lit. c) sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Gremien des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Die Vertreterversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder begründet verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe in der Kirchenzeitung für das Bistum Speyer.
- (4) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder von Vorstand und Caritasrat ruht bei Beschlussfassungen über deren Entlastung.
- (5) Die Wahlen können geheim oder öffentlich sein. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Vertreterversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Erforderlichenfalls findet eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 11 Caritas-Zentren

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. unterhält an zentralen Orten der Diözese Caritas-Zentren.

§ 12 Personal

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. ist Dienstgeber aller Mitarbeitenden in der Zentrale, den Caritas-Zentren, verbandseigenen Sozialen Diensten und Einrichtungen.
- (2) Die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden regeln sich im Allgemeinen nach den Richtlinien für die Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).
- (3) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Regelungen.

§ 13 Finanzierung

Dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. stehen zur Finanzierung seiner Arbeit zur Verfügung:

1. Entgelte für Leistungen seiner Sozialen Dienste und Einrichtungen;
2. Erlöse aus Sammlungen;
3. Zuschüsse der Diözese, anderer öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen Dritter;
4. Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 14 Heimfall des Vermögens

Wird der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. aufgelöst, so fällt das gesamte Vermögen der Diözese Speyer zu. Es ist in diesem Falle auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Rechte des Bischofs und Bischöfliche Aufsicht

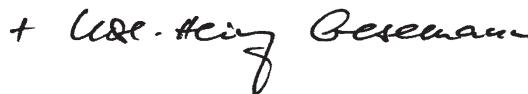
- (1) Der Bischof von Speyer genehmigt die Satzung und ernennt jeweils die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1) sowie die Mitglieder des Caritasrates gem. § 8 Abs. 1 lit. a) und b).
- (2) Der Vorstand hat dem Bischof von Speyer jährlich über die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Der Bischof von Speyer hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, sich jährlich durch einen vom Bischof von Speyer anerkannten Prüfer prüfen zu lassen.

- (3) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlüsse und Maßnahmen:
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes;
 - Gründung, Erwerb oder die Aufgabe von kirchlich-caritativen Sozialen Diensten und Einrichtungen;
 - Erwerb von Beteiligungen und Gründung von Wirtschaftsunternehmungen;
 - der jährliche Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan).

Teil IV: Inkrafttreten

Diese Caritasordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Caritasordnung vom 01.01.2012 außer Kraft. Die Vertreterversammlung hat die Satzung für den Caritasverband der Diözese Speyer e. V. (Teil III der Caritasordnung) in ihrer Sitzung vom 16.09.2016 beschlossen.

Speyer, den 01.12.2016



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Vorstehende Satzung für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. (Teil III der Caritasordnung) wurde am 08.06.2017 in das Vereinsregister unter VR 50424 beim Amtsgericht – Registergericht – 67061 Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Bischöfliches Ordinariat

155 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2017

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird, wie im Kollektienplan vorgesehen, über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Renovabis schickt den Pfarreien ein Plakat zum Aushang zu. Um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen wird gebeten.

Nähere Auskünfte erteilt die *Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Telefax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de*.

156 Siegelfreigaben

1. Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Dudenhofen führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 853) für ungültig erklärt

Speyer, den 21. August 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar



2. St. Ingbert Hl. Ingobertus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Ingobertus in St. Ingbert führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 852) für ungültig erklärt.

Speyer, den 21. August 2017

Dr. Franz Jung.

Dr. Franz Jung
Generalvikar



3. Trulben Hl. Wendelinus

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Wendelinus in Trulben führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 850) für ungültig erklärt.

Speyer, den 21. August 2017

Dr. Franz Jung.

Dr. Franz Jung
Generalvikar



4. Neustadt – Hl. Theresia von Avila

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Theresia von Avila in Neustadt führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 843) für ungültig erklärt.

Speyer, den 4. September 2017

Dr. Franz Jung.

Dr. Franz Jung
Generalvikar



5. Germersheim – Seliger Paul Josef Nardini

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Seliger Paul Josef Nardini in Germersheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 844) für ungültig erklärt.

Speyer, den 11. September 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar

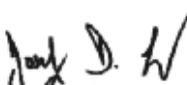


6. Lambrecht – Hl. Johannes XXIII.

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. in Lambrecht führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 842) für ungültig erklärt.

Speyer, den 14. September 2017



Josef Szuba
Stellvertretender Generalvikar



7. Rülzheim – Hl. Theodard

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Theodard in Rülzheim führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015 S. 844) für ungültig erklärt.

Speyer, den 19. September 2017

Dr. Franz Jung.

Dr. Franz Jung
Generalvikar



157 Gestellungsgelder 2017

Die Vollversammlung des VDD hat in ihrer Sitzung am 21. November 2016 folgende Neufestsetzung der Gestellungsgelder und die Einführung einer weiteren Gestellungsgruppe IV beschlossen. Der Allgemeine Geistliche Rat hat der Übernahme dieses Beschlusses für die Diözese Speyer zugestimmt.

Die Gestellungsgelder betragen somit ab dem 1. Januar 2017:

Gestellungsgruppe I: 68.040 € pro Jahr, 5.670 € pro Monat

Gestellungsgruppe II: 53.220 € pro Jahr, 4.435 € pro Monat

Gestellungsgruppe III: 39.960 € pro Jahr, 3.330 € pro Monat

Gestellungsgruppe IV: 38.400 € pro Jahr, 3.200 € pro Monat

Für die Zuordnung zu einer Gestellungsgruppe gelten gemäß der Empfehlung des VDD ab dem 1. Januar 2017 die folgenden Kriterien:

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrer, Kaplan • Kategorialseelsorger (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorger) • Pastoralreferent/innen (mit Master) • Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen • Geistliche Begleitung / Psychologen

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen • Lehrtätigkeit an Schulen • Geschäftsführung/Vorstand • Arzt/Ärztin • Bildungshausleiter/in • Heimleitung (große Einrichtung) • Pflegedienstdirektor/in (große Einrichtung)
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstdirektor/in (mittelgroße und kleine Einrichtung) • Stationsleitung • Leiter/in Sozialstation • Verwaltungsleitung (mittelgroß) • Gemeindereferent/in • Fachkrankenschwester • Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst • Heilpädagoge/in
G IV	Sonstige Ordensangehörige	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftskräfte • Küster/in, Mesner/in • Empfang / Pforte
Für alle Gestellungsgruppen	Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden können.	

Die vorstehenden Regelungen werden rückwirkend zum 1. Januar 2017 für die Diözese Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 29. August 2017

Dr. Franz Jung

Dr. Franz Jung
Generalvikar

158 Ökumenisches Gebet im Advent 2017

Am Montagabend, 11. Dezember 2017, sind alle Pfarreien, Gemeinden und Gemeinschaften im Bistum zur Feier des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Initiative der zwölf in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – Region Südwest verbundenen Kirchen. Das diesjährige Gebet, mit dem sich Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen gemeinsam auf das Fest der Geburt des Herrn einstimmen, steht unter dem Motto „farben.leuchten.transparent“.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt Ansichtsexemplare sowie ein Werbeblatt mit einem Bestellformular. Die Bestellung der benötigten Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80, 100 oder mehr Exemplaren) erfolgt in gewohnter Weise direkt beim Verlag:

Paulinus Verlag GmbH, Max-Planck-Straße 14, 54296 Trier, Telefon: 0651 4608-121, Fax: 0651 4608-220; E-Mail: buchversand@paulinus-verlag.de; Internet: www.paulinus-verlag.de.

159 Zwischen dir und mir. Materialien für die Ökumenische Bibelwoche 2017/18

Die Ökumenische Bibelwoche 2017/18 steht ganz im Zeichen der Liebe: der Liebe Gottes zu den Menschen und der Liebe der Menschen untereinander. Mit der bilderreichen Umschreibung dieser Liebe bietet das Hohelied viele Möglichkeiten zum Austausch in den Gemeinden. Textgrundlage sind in diesem Jahr thematisch zusammengehörige Abschnitte des Hoheliedes sowie aus 1 Korinther 13 aus der Neuausgabe der Einheitsübersetzung.

In einem 160-seitigen Arbeitsbuch werden die sieben Abschnitte aus dem Hohelied für Gemeindeabende fachgerecht und verständlich ausgelegt. Auf die aktuelle Bedeutung der Texte verweisen hilfreiche Bausteine mit theologischen, literarischen und didaktischen Impulsen. Einen frischen Blick auf das Evangelium gewähren die Bilder zur Bibelwoche, zur eigenständigen Gestaltung der Bibelwoche regen sieben Bibelarbeiten an. Ein Gottesdienstentwurf für den Ökumenischen Bibelsonntag rundet das Angebot ab (ISBN: 978-3-7615-6414-1; Einzelpreis € 23,00).

Das Teilnehmerheft orientiert sich an den Gestaltungsvorschlägen des Arbeitsbuches. Zu den sieben Bibelstellen gibt es kurze Auslegungen. Die Bilder zur Bibelwoche, Gesprächsimpulse, weiterführende Texte und Raum für eigene Notizen ergänzen das Material (ISBN: 978-3-7615-6415-8; Einzelpreis € 2,30; ab 10 Ex. € 1,95; ab 25 Ex. € 1,85; ab 50 Ex. € 1,75).

Weitere Infos und Materialien unter: www.bibelwerk.de / Bibel / Ökumenische Bibelwoche.

160 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018, die von einer ökumenischen Arbeitsgruppe aus Ländern der Karibik vorbereitet worden ist, steht unter dem Motto „Deine rechte Hand, Herr, ist herrlich an Stärke“ (Ex 15,1-21).

Im Hintergrund der diesjährigen Texte steht die Erinnerung daran, dass im Jahr 1492 Christoph Kolumbus die Karibik als ersten Fleck der „Neuen Welt“ betrat. Seitdem war das Schicksal der einheimischen Bevölkerung von Sklaverei und Unterdrückung geprägt. Die Kolonialmächte brachten das Christentum auf die Karibik, gleichzeitig führten sie ein gewalttägliches Regime. In dieser Situation schöpften die Bewohner der Karibik Trost und Hoffnung ausgerechnet aus den Texten der Bibel, die sie durch die Unterdrücker kennengelernten. In ihr wird erzählt, wie Sklaven befreit und das Volk Israel aus der Knechtschaft geführt wurde. Den Autoren aus verschiedenen Kirchen der Karibik war es wichtig, diese „Umkehr der Verhältnisse“ auch in den Texten und Symbolen der Gebetswoche spürbar werden zu lassen.

Die Gottesdienstvorlage, biblische Meditationen und Gebete zu den acht Tagen der Gebetswoche, Liedvorschläge und weitere Materialien finden sich unter: www.gebetswoche.de.

Der zentrale Gottesdienst zur Gebetswoche für die Einheit der Christen 2018 für das Bistum Speyer und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zusammen mit Vertretern aller Kirchen der ACK – Region Südwest findet am Sonntag, 14. Januar 2018, um 16.00 Uhr, in der Gedächtniskirche der Protestation in Speyer statt.

161 Wertvoll aufgeklärt – Kooperationsvereinbarung der Diözese mit MFM Deutschland e. V.

„wertvoll aufgeklärt“ ist ein sexualpädagogisches Angebot der Diözese Speyer mit Unterstützung der Bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind. Die katholische Schwangerschaftsberatung des Caritasverbandes der Diözese Speyer e.V. und die Hauptabteilung II Schulen, Hochschulen und Bildung des Bischöflichen Ordinariates haben „wertvoll aufgeklärt“ vor fünf Jahren als Projekt initiiert. Es werden Informationen, Unterrichtseinheiten und Expertinnen-Gespräche aktiv an Schulen im Bistum Speyer angeboten.

Zum 31. Juli 2017 wurde zwischen MFM Deutschland e. V., München, und dem Bistum Speyer eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. MFM (my fertility matters) ist ein werteorientiertes sexualpädagogisches Prä-

ventionsprogramm für Mädchen, Jungen und ihre Eltern. Zu den Angeboten gehören Work-Shops für Grundschulkinder (KörperWunderWerkstatt), für Kinder der 5./6. Klasse (Zyklusshow, Agenten) und für Jugendliche (WaageMut). An Schulen werden sie im Rahmen der schulisch verpflichtenden Sexualerziehung angeboten. Eine MFM-Zentrale verwaltet und koordiniert Termine und berät in Fachfragen.

Ziel des Projektes ist es, den Kindern und Jugendlichen Begleitung durch eine christlich geprägte Sexualethik zu ermöglichen und dies auf sensible und wertschätzende Weise.

Kontakt: *Alexandra Dellwo-Monzel, MFM Koordinatorin Diözese Speyer, Bistumshaus, Klosterstraße 6, 67657 Kaiserslautern, Telefon 0151 14 88 00 40, mfm@bistum-speyer.de.*

Weitere Informationen auf der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de (Menüpfad: Erziehung-Schule-Bildung/Angebote für Schulen/ Erziehung und Prävention) und auf www.wertvoll-aufgeklaert.de.

162 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

163 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Die deutschen Bischöfe“

Nr. 105

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 21. Juni 2016 die vollständig überarbeiteten Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen. Am 5. Dezember 2016 erfolgte die dauerhafte Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Die Kirchlichen Anforderungen schaffen auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. Mai 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie regeln, welche Kompetenzen katholische Theologinnen und Theologen im Rahmen des theologischen Studiums erwerben und entwickeln müssen.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 294

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten

Zum siebten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die vier Schwerpunktthemen lauten: „Flüchtlinge integrieren“, „Ministrantinnen und Ministranten“, „Auszeichnungen der Deutschen Bischofskonferenz“ sowie „Notfallseelsorge“.

Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Reihe „Projekte“ Nr. 25

Daniel Legutke (Hrsg.), Traditional Values: Facilitating or Obstructing Human Rights?

Sonstige Publikationen

Jahresbericht Weltkirche 2016

Zum siebten Mal erscheint der „Jahresbericht Weltkirche“, der einen Überblick über die Vielfalt der weltkirchlichen Initiativen der katholischen Kirche in Deutschland bietet. Herausgeber ist die „Konferenz Weltkirche“, in der die weltkirchlich engagierten Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zusammenarbeiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Anweisung

Pfarrer Christoph Hartmüller wurde mit Wirkung vom 1. September 2017 vom Erzbischöflichen Ordinariat München zum Mentor für die studierenden Priester und als Subregens im Herzoglichen Georgianum angewiesen.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Mit Wirkung vom 1. September 2017 hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgenden Priestern den persönlichen Titel Pfarrer verliehen: Kaplan Klaudiusz Okon, Kaiserslautern, und Kaplan Pater Pious Paul Oroplocki MCBS, Rodalben.

Ernennungen zum Kooperator

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2017 Pfarrer Pater Pious Paul O r o p l a c k a l MCBS zum Kooperator der Pfarrei Rodalben Maria Königin ernannt.

Versetzung einer Pastoralreferentin

Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde Sandra P e t r o l l o - S h a h t o u t, Dannstadt, mit 0,5-Stellenanteil in den Schuldienst an der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch in Ludwigshafen versetzt; sie bleibt weiterhin mit 0,5-Stellenanteil Referentin in der Stabsstelle „Berufungspastoral“ der HA I.

Adressänderungen

Katholisches Pfarramt Heilige Edith Stein, Weinstraße 38, 76887 Bad Bergzabern, T.: 06343 / 9375664 oder 06343 / 9375665, Fax: 06343 / 9350825, E-Mail: pfarramt.bad-bergzabern@bistum-speyer.de

Katholisches Pfarramt Heilige Vierzehn Nothelfer, Goethestraße 11, 76870 Kandel

Kaplan Michael K a p o l k a, Torcystraße 23, 67360 Lingenfeld

Pfarrer i. R. Berthold K o c h, Berliner Straße 13, 66981 Münchweiler

Dekan Steffen K ü h n, Bismarckstraße 63, 67655 Kaiserslautern

Pfarrer Stanislaus M a c h, Goethestraße 11, 76870 Kandel

Pfarrer Jörg R u b e c k, Eugen-Sauer-Straße 1, 76726 Germersheim

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 442

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.